

EnEV 2014 Änderungen zur Anlagentechnik

architektur & energie d60
münchen / ebersberg

Manfred Giglinger
Sachverständiger f. Energieeffizienz

www.giglinger.de

Natalie Neuhausen
Dipl.-Ing. Univ. Architektin, Energieberaterin TÜV

München 24. März 2014

Austauschpflicht für 30 Jahre alte Öl- und Gasheizkessel

Regelung gemäß Energieeinsparverordnung (EnEV) 2014:



vorher
eingebaut

Öl- und Gasheizkessel
1.1.1985

nachher
eingebaut

Kessel dürfen **ab 2015** nicht mehr betrieben werden.

Kessel müssen **nach 30 Jahren** außer Betrieb genommen werden.

Ausnahmen: Niedertemperatur- und Brennwertkessel; Ein- und Zweifamilienhausbesitzer, die am 1. Februar 2002 in ihrem Haus mindestens eine Wohnung selbst genutzt haben. Wenn der Eigentümer wechselt, muss der neue Besitzer den Kessel innerhalb von zwei Jahren austauschen.

Quelle: Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena), Stand 11/2013

§ 10 Nachrüstung bei Anlagen und Gebäuden

Stilllegung bzw. Austausch von Heizkessel für flüssige oder gasförmige Brennstoffe

...nach dem 1. Januar 1985 eingebaut oder aufgestellt worden sind, nach Ablauf von 30 Jahren nicht mehr betreiben werden.



§ 10 Nachrüstung bei Anlagen und Gebäuden

Stilllegung bzw. Austausch von Heizkessel für flüssige oder gasförmige Brennstoffe

Einbaudatum vor dem 1. Januar 1985

Ausnahmen:

- **Niedertemperatur-Heizkessel**
- **Brennwertheizkessel**
- **System-Nennleistung < 4 kW und > 400 kW**



§ 10 Nachrüstung bei Anlagen und Gebäuden

Stilllegung bzw. Austausch von Heizkessel für flüssige oder gasförmige Brennstoffe

Einbaudatum vor dem 1. Januar 1985

Ausnahmen:

- **Heizkessel anderer Bauart als der marktüblichen für gasförmige und flüssige Brennstoffe**
- **Anlagen zur ausschließlichen Warmwasserbereitung**



§ 10 Nachrüstung bei Anlagen und Gebäuden

Stilllegung bzw. Austausch von Heizkessel für flüssige oder gasförmige Brennstoffe

Einbaudatum vor dem 1. Januar 1985

Ausnahmen:

**Küchenherde und Geräte
zur wesentlichen Beheizung
des Raumes – z.B. Kaminofen
(Wassertasche)**



§ 10 Nachrüstung bei Anlagen und Gebäuden

Stilllegung bzw. Austausch von Heizkessel für flüssige oder gasförmige
Brennstoffe

Einbaudatum vor dem 1. Januar 1985

Ausnahmen:

**Wohngebäude mit nicht mehr als 2 WOE, wenn der
Eigentümer am 1. Februar 2002 eine WOE selbst
bewohnt hat –**

Erfüllung erst bei Verkauf durch den Käufer notwendig

§ 10a (EnEV2009) Außerbetriebnahme von Nachtstromspeicherheizungen

- Dieser Paragraph wurde ersatzlos wieder gestrichen!



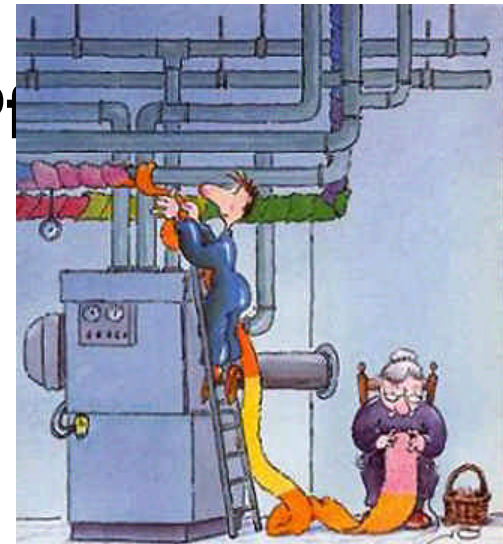
§ 14 Verteilungseinrichtungen und Warmwasseranlagen

- **Neubauten**
- **Bestand**

Dämmung von Rohrleitungen und (Absperrungen)

in unbeheizten Bereichen ist Pflicht

**Kontrolle durch
den Kaminkehrer!
Bei nicht Erfüllung erfolgt
eine Weiterleitung an das
zuständige Landratsamt.**



§ 16a Pflichtangaben in Immobilienanzeigen

- Angabe der **Energiekennzahlen für Alle Gebäude**
- Angabe der **Effizienzklasse nur für neue Energieausweise ab 1.Mai 2014 Pflicht.**
- Bei alten Ausweisen kann die Effizienzklasse freiwillig angegeben werden.
- Bei Objekten mit dezentraler Warmwasser-Erwärmung, wie z.B. Elektroboiler, muss ein Aufschlag von 20 kWh/m²*Jahr auf den Verbrauchswert aufgeschlagen werden.

16| Wann gelten Ausnahmen von der Nachrüstungsverpflichtung nach EnEV 2009?

Ausnahmen gelten bei Gebäuden, die nicht mehr als zwei Wohnungen aufweisen und von denen wenigstens eine vom Eigentümer selbst bewohnt wird. Hier besteht die Pflicht zur Nachrüstung erst spätestens zwei Jahre nach einem Eigentümerwechsel.

Außerdem gelten Ausnahmen, so weit die für die Erfüllung der Anforderungen notwendigen Aufwendungen nicht in angemessener Zeit erwirtschaftet werden können. In einem solchen Fall ist die Befreiung gemäß § 25 EnEV 2009 als Fall unbilliger Härte zu beantragen.

Quelle: © Bayerische Ingenieurekammer-Bau

Fachforum EnEV 2014



**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit**

**EnEV 2014
Änderungen zur Anlagentechnik**

architektur & energie d60
münchen / ebersberg

Manfred Giglinger
Sachverständiger f. Energieeffizienz

www.giglinger.de

Natalie Neuhausen
Dipl.-Ing. Univ. Architektin, Energieberaterin TÜV

München 24. März 2014